

troffenen (z. B. eines zu Unrecht vom Gericht mit einer Ordnungsstrafe belegten Zeugen) Rechtsmittel einzulegen (§ 13 Abs. 3). Dieses Befugnis des Staatsanwalts ist seine gesetzliche Pflicht (§ 20 Abs. 2 StAG). Deshalb erübrigt sich z. B. ein Protest zugunsten des Angeklagten nicht, wenn die bereits eingelegte Berufung begründet erscheint.¹⁴

Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft, die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Wiedereingliederung

Der Staatsanwaltschaft obliegt die Gesetzlichkeitsaufsicht über die Untersuchungshaft (§ 16 StAG), über die Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, über den Strafvollzug, über die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger (§ 26 Abs. 1, §§ 27, 28 StAG, §§ 63, 64 StVG, § 11 Wiedereingliederungsgesetz). Der Staatsanwalt hat entsprechend seiner spezifischen Funktion weder die Durchsetzung rechtskräftiger Entscheidungen in Strafsachen einzuleiten — dies ist gemäß § 340 Abs. 2 Aufgabe des Gerichts — noch ist er für die Verwirklichung auch nur einer der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständig (§ 339). Eine andere Regelung widerspräche der staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsfunktion. Der Staatsanwalt hat die gesetzliche, gerechte und termingemäße Durchsetzung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu beaufsichtigen und die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die verantwortlichen Organe und Einrichtungen zu kontrollieren.

4.2.4.

Die Untersuchungsorgane als Organe der Strafrechtspflege

Die Untersuchungsorgane und ihre staatsrechtliche Stellung

Untersuchungsorgane im Sinne von § 88 sind die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung. Hinzu kommen die den Untersuchungsorganen gemäß § 10 Abs. 4 StAG und § 7 Abs. 3 EGStGB/StPO gleichgestellten Un-

tersuchungsführer der Militärstaatsanwaltschaften. Der Minister des Innern, der Minister für Staatssicherheit und der Leiter der Zollverwaltung legt fest, welche Organe in den Bereichen dieser Ministerien und der Zollverwaltung als Untersuchungsorgane mit den besonderen strafprozessualen Rechten und Pflichten tätig werden dürfen. Die StPO regelt dies nicht.

Diese drei Staatsorgane haben umfassendere Aufgaben zu erfüllen, als die im Rahmen eines Strafverfahrens. Die in der StPO geregelten Aufgaben sind Bestandteil der Rechte und Pflichten dieser Organe bei der Lösung ihrer spezifischen Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und eines jeden Bürgers. Im Bereich des Ministeriums des Innern beispielsweise werden die Rechte und Pflichten der Untersuchungsorgane von speziellen Organen der Volkspolizei wahrgenommen. Paragraph 7 VP-Gesetz regelt die strafverfahrensrechtlichen Aufgaben der Volkspolizei als ein Teil ihrer Gesamtaufgaben. In der Präambel dieses Gesetzes werden alle Aufgaben der Volkspolizei zusammengefaßt und ihre Tätigkeit in die einheitliche Gesamttätigkeit des sozialistischen Staates eingeordnet. Die Untersuchungsorgane arbeiten eng mit den übrigen Organen ihres Ministeriums bzw. der Zollverwaltung zusammen. Ihre Tätigkeit wird vielfach stark von den Aufgaben dieser anderen Organe beeinflusst, denn von diesen erhalten, die Untersuchungsorgane vielfältige Materialien und Hinweise, die Anlaß für Ermittlungen, d. h. für ein strafprozessuales Tätigwerden sind. Das VP-Gesetz zeigt in seinem Teil „Aufgaben und Befugnisse“ die Einheitlichkeit der Gesamtaufgaben und regelt im Zusammenhang damit die generellen und besonderen Befugnisse der Volkspolizei. Entsprechendes gilt für das Zollgesetz und für die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen.*^s

14 Vgl. R. Herrmann/R. Trautmann, „Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren zweiter Instanz, Neue Justiz, 1970/4, S. 100 ff., bes. S. 101.